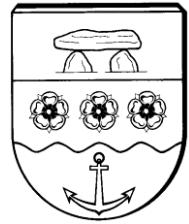


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 15.12.2025

Nr. 48

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
434 Allgemeinverfügung Nr. 21 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 8 / 2025 und 9 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest	433	443 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Freren	447
435 Allgemeinverfügung Nr. 22 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 7 / 2025 und 10 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest	433	444 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzung 2026)	447
436 Allgemeinverfügung Nr. 23 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 11 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest	433	445 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Lathen	447
437 Allgemeinverfügung Nr. 24 / 2025 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone (hier: aviäre Influenza) vom 20.11.2025	433	446 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Lathen	448
438 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 15. Änderung vom 08.12.2025	434	447 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Samtgemeinde Lathen	448
439 Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018 in der Fassung der 4. Änderung vom 08.12.2025	439	448 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Samtgemeinde Lathen	448
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
440 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Ankündigung einer Wegeeinziehung	446	449 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Niederlangen	448
441 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Fresenburg	446	450 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Niederlangen	448
442 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Fresenburg	447	451 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, 2. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-	448
		452 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriepark an der A 31 Teil 2“, 1. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-	449
		453 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil III“, 2. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-	450
		454 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-	450
		455 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung	451

456	Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, 1. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-	452	474	Stadt Werlte; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“, 1. Änderung (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)	462
457	Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, 1. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-	452	475	Stadt Werlte; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 132 „KVP Mecklenburger Straße“	462
458	Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 39 „Hauptstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften -Bebauungsplan der Inneneentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-	453			
459	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Oberlangen	453	476	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kluse, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	463
460	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Oberlangen	454	477	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2024 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024	463
461	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Rhede (Ems)	454	478	Änderung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	463
462	Neufassung Verwaltungskostensatzung inkl. Kostentarifes der Gemeinde Rhede (Ems) vom 09.12.2025	454	479	Zweite Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung des Wasserverbandes Lingener Land	464
463	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Renkenberge	456			
464	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Renkenberge	457			
465	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtrags- haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2025	457			
466	Bekanntmachung des korrigierten Jahresabschlusses 2022 der Samtgemeinde Sögel	457			
467	Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 111 „Südlich der Speller Straße“	458			
468	Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 112 „Südlich der Rheiner Straße – Teil V“	458			
469	Samtgemeinde Spelle - Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungs- planes (Darstellung einer Wohnbau- fläche in der Mitgliedsgemeinde Spelle- Varenrode)	459			
470	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Sustrum	460			
471	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Sustrum	460			
472	Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße; Widmung von Straßen, Straßenteilen und Wegen in der Gemeinde Twist	460			
473	Samtgemeinde Werlte; Bekanntmachung; A 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Werlte – Knotenpunkt Mecklenburger Straße)	461			

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

434 Allgemeinverfügung Nr. 21 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 8 / 2025 und 9 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 8 / 2025 vom 31.10.2025 und Nr. 9 / 2025 vom 14.11.2025 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.12.2025, 0:00 Uhr in Kraft.

Meppen, 15.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

435 Allgemeinverfügung Nr. 22 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 7 / 2025 und 10 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 7 / 2025 vom 30.10.2025 und Nr. 10 / 2025 vom 14.11.2025 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.12.2025, 0:00 Uhr in Kraft.

Meppen, 15.12.2025

LANDKREIS EMSALND

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

436 Allgemeinverfügung Nr. 23 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 11 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 11 / 2025 vom 15.11.2025 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.12.2025, 0:00 Uhr in Kraft.

Meppen, 15.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

437 Allgemeinverfügung Nr. 24 / 2025 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzzone (hier: aviäre Influenza) vom 20.11.2025

Hiermit hebe ich die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 14 vom 20.11.2025 angeordneten Maßnahmen für die Schutzzzone auf.

Ich weise darauf hin, dass in dieser ehemaligen Schutzzzone die angeordneten Maßnahmen der Überwachungszone weiterhin gelten.

Bitte informieren Sie sich anhand der auf meiner Internetseite www.emsland.de bereitgestellten Lagekarte, in welcher weiteren Schutz- oder Überwachungszone sich Ihr Betrieb befindet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.12.2025, 0:00 Uhr in Kraft

Meppen, 15.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

438 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 15. Änderung vom 08.12.2025

§ 1
Allgemeines

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Emsland zur Deckung seiner Aufwendungen und für Amtshandlungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.
- (2) ²Der Landkreis Emsland beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

§ 2
Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab

- (1) ¹Für die Entsorgung von Restabfällen von anschlusspflichtigen Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreises Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Landkreis Emsland Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen.

²Die Grundgebühr wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern je vorhandenen Restabfallbehälter erhoben. ³Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. ⁴Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. ⁵Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 10 Leerungen berechnet (Mindestentleerung). ⁶Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt auch für Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³, für die bei Anmeldung ein festes Entleerungsintervall (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) vereinbart wurde. ⁷Soweit Restabfallbehälter mit einem Volumen ab 1,1 m³ über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.

- (2) ¹Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der Landkreis Emsland Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll und sonstige Stoffe gemäß § 4 dieser Satzung.

- (3) ¹In nachfolgenden Fällen ist eine Änderung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:
- a) ²Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 40 l Abfallbehälter an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, kann auf Antrag die Leerungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1a auf 1,82 € reduziert werden.
 - b) ³Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit fünf Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 80 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 13 Leerungen zustimmt.

- c) ⁴Bei Grundstücken, die von einem Haushalt mit sieben Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestleerungen auf 12 Leerungen zustimmt.
- d) ⁵In sonstigen besonders schweren Fällen kann der Landkreis im Einzelfall auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

- (4) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn
 - a) der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinander grenzenden Grundstücken befinden und
 - b) nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.
- (5) ¹Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn
 - a) die Grundstücke aneinander grenzen oder im Teileigentum stehen und
 - b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.
- (6) Soweit das Mindestvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland nur durch die Kombination mehrerer zugelassener Restabfallbehälter zu erreichen ist, wird die Grundgebühr je Haushalt nur einmal erhoben.
- (7) ¹Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. ²Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:

bei 1 - 6 Beschäftigten: min. einen 40 l Abfallbehälter
 bei 7 - 20 Beschäftigten: min. einen 60 l Abfallbehälter
 bei 21 - 30 Beschäftigten: min. einen 80 l Abfallbehälter
 bei 31 - 40 Beschäftigten: min. einen 120 l Abfallbehälter
 bei 41 - 80 Beschäftigten: min. einen 240 l Abfallbehälter

weitere angefangene 20 Beschäftigte: zusätzlich einen 60 l Abfallbehälter.

³Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, mithilfende Familienangehörige und sonstige im Betrieb Beschäftigte) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt. ⁴Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Wohngrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Wohngrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen. ⁵Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn

- a) diese auf demselben oder auf aneinander grenzenden Grundstücken ausgeübt werden und
- b) das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die
Entsorgung mit Abfallbehältern

(1) ¹Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1

		in Höhe von
40 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
60 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
80 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
120 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
240 l Restabfallbehälter	jährlich	51,36 €
	monatlich	4,28 €
1,1 m ³ Umleerbehälter	jährlich	102,72 €
	monatlich	8,56 €

erhoben.

²In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

(2) ¹Die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter sowie der Zahl der Abfuhrten bemessen

²Sie beträgt für

1. die Nutzung der Restabfallbehälter je Entleerung

- a) Restabfallbehälter mit 40 l-Füllraum 3,65 €
- b) Restabfallbehälter mit 60 l-Füllraum 5,48 €
- c) Restabfallbehälter mit 80 l-Füllraum 7,30 €
- d) Restabfallbehälter mit 120 l-Füllraum 10,95 €
- e) Restabfallbehälter mit 240 l-Füllraum 21,90 €
- f) Restabfallgroßbehälter mit 1,1-cbm-Füllraum 100,38 €

2. Die Nutzung des Biobehälters bei 14täglicher Abfuhr jährlich

- a) Bioabfallbehälter mit 40 l-Füllraum 21,12 €
- b) Bioabfallbehälter mit 60 l-Füllraum 31,68 €
- c) Bioabfallbehälter mit 80 l-Füllraum 42,24 €
- d) Bioabfallbehälter mit 120 l-Füllraum 63,36 €
- e) Bioabfallbehälter mit 240 l-Füllraum 126,72 €

¹Für jeden Bioabfallbehälter (Bst. a – e) mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,50 € erhoben. ²Für den Rücktausch innerhalb von 3 Jahren auf einen Bioabfallbehälter (ohne Filterdeckel) fällt eine Behältertauschgebühr nach Abs. 4 S. 1 je Behälter als Servicegebühr an.

3. Die Gebühr für die Bioabfallbehälter nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle gemäß § 6 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland selbst verwertet und kein dafür zugelassener Bioabfallbehälter bereitgestellt wird.

(3) ¹Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 schließt die Abfuhr des Sperrmülls nach § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach Abs. 5 erhoben wird, und die Schad- und Wertstoffentsorgung aus Haushaltungen ein.

(4) ¹Für die Aufstellung, den Tausch und die Abholung von Abfallbehältern wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Behälterwechselgebühr in Höhe von 12,00 € je Tauschvorgang erhoben, pro Kalenderjahr ist ein auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gebührenfrei. ²Ein Tauschvorgang kann auch die Auslieferung mehrerer Behälter beinhalten. ³Ein Tauschvorgang kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Abweichend von Satz 1 wird für folgende Aufstellungs-, Tausch- und Abholungsvorgänge keine Gebühr erhoben:

- a) Ersatzgestellung für Schäden an Behältern bzw. den Verlust von Behältern, die der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat,
- b) Erstanschluss von bewohnten oder anderweitig bebauten Grundstücken (§ 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) sowie komplette Abholung aller am Objekt befindlichen Behälter (Ende der Gebührenpflicht),
- c) Wechsel des Grundstückseigentümers (Eigentümerwechsel),
- d) Aufstellung/Tausch, der durch Projekte des Abfallwirtschaftsbetriebes für das gesamte Kreisgebiet ausgelöst werden (wie z.B. Chipaktionen, Einführungen Behälter einer neuen Abfallfraktion, Einführung eines neuen Volumens),
- e) Aufforderung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland zur Einhaltung des Mindestvolumens,
- f) Neuausrüstung/Korrektur eines Behälters mit den durch das Identsystem erforderlichen Bestandteilen, die der Anschlusspflichtige gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung nicht zu vertreten hat.

(5) ¹Für die Sperrmüllabholung bzw. -anlieferung (§ 10 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Emsland) wird zur Deckung des Kostenaufwandes eine Sperrmüllauftragsgebühr in Höhe von 74,00 € erhoben. ²Pro Kalenderjahr sind je Anfallstelle und veranlagter Bereitstellungsgebühr zwei Aufträge kostenfrei. ³Ein Auftrag kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. ⁴Die Sperrmüllauftragsgebühr für den dritten und jeden weiteren Auftrag wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und ist im Voraus zu zahlen, anderenfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.

(6) ¹Die Gebühr für zugelassene zusätzliche Abfallsäcke gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden Restabfallsack 6,00 €

(7) ¹Soweit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngroßanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 1,1 cbm zugelassen wird, wird eine Gebühr in Höhe der für die Entsorgung entstehenden tatsächlichen Kosten erhoben und entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Benutzer umgelegt. ²Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 102,72 € je Abfallbehälter erhoben. ³Für nach § 18 Abs. 1 Buchstabe a bis c zugelassene Abfallbehälter ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend umgelegt werden.

(8) ¹Wird bei der Durchführung von Modellversuchen der Abfuhrzeitraum verlängert, so wird die bisher entrichtete Benutzungsgebühr nach Abs. 1 weiterhin mit der Maßgabe erhoben, dass der durch den verlängerten Abfuhrzeitraum für den Benutzer notwendig werdende Mehrbedarf an Abfallgefäßkapazität durch Bereitstellung eines entsprechend größeren oder zusätzlichen Behälters abgedeckt wird. ²Der Benutzer wird von der Entrichtung der Differenzgebühr zwischen dem bisherigen und dem größeren bzw. zusätzlichen Gefäß freigestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4
**Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Annahme,
 Behandlung und Lagerung von Abfällen**

(1) ¹Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen erhebt der Landkreis Gebühren, deren Höhe sich nach der Art und der Menge der angelieferten Abfälle richtet.

(2) ¹Die Gebühr beträgt für:

Bezeichnung	Kleinmenge(*) (je Anlieferung)	Kleinmengen- gebühr	Regelgebühr
1. Restabfälle (thermische Entsorgung)			
Restabfälle	bis 200 kg	185,00 €/t 59,20 €/cbm	225,00 €/t 72,00 €/cbm
2. Bauabfälle			
2.1 Bauschutt rein (über Freimenge 50 Liter) (**)	bis 500 kg	22,00 €/t 36,30 €/cbm	55,00 €/t 90,75 €/cbm
2.2 Boden rein (**)	bis 500 kg	30,00 €/t 51,00 €/cbm	70,00 €/t 119,00 €/cbm
2.3 Bauschutt belastet	--	--	42,00 €/t 69,30 €/cbm
2.4 Boden belastet	--	--	42,00 €/t 71,40 €/cbm
2.5 Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfall)	bis 200 kg	185,00 €/t 111,00 €/cbm	225,00 €/t 135,00 €/cbm
2.6 Gipsabfälle			110,00 €/t 71,50 €/cbm
2.7 Asbestabfälle (***)	--	--	75,00 €/t 90,00 €/cbm
2.8 Dämmmaterial (zur Ablagerung)	--	--	295,00 €/t 59,00 €/cbm
3. Andere Abfälle zur Ablagerung			
3.1 Aschen und Schlacken	--	--	90,00 €/t 126,00 €/cbm
3.2 gefährliche mineralische Abfälle	--	--	42,50 €/t 76,50 €/cbm
3.3 sonstige Abfälle zur Ablagerung	--	--	70,00 €/t 91,00 €/cbm
4. Garten- und Parkabfälle			
Grünabfälle sowie Garten- und Parkabfälle (über Freimenge 1 cbm)	bis 600 kg	70,00 EUR/t 5,00 EUR - 2 cbm 10,00 EUR - 3 cbm 14,00 EUR/cbm	93,00 €/t 18,60 €/cbm
5. Sonstige Abfälle			
5.1 Altholz A1 - A3 /Baumstubben (**)	--	--	65,00 €/t 26,00 €/cbm
5.2 Altholz A4 (**)	--	--	220,00 €/t 88,00 €/cbm
5.3 Silofolien (**)	--	--	110,00 €/t 38,50 €/cbm
5.4 Pkw-Reifen ohne Felge	--	--	5,50 €/St.
5.5 Pkw-Reifen mit Felge	--	--	13,50 €/St.
5.6 Lkw-Reifen ohne Felge	--	--	27,50 €/St.
5.7 Lkw-Reifen mit Felge	--	--	55,00 €/St.
5.8 Trecker/Schlepper-Reifen ohne Felge	--	--	98,00 €/St.
5.9 Trecker/Schlepper-Reifen mit Felge	--	--	135,00 €/St.

(*) ¹Die Gewährung der Kleinmengengebühr erfolgt für maximal 1 Anlieferung je Anlieferer pro Kalendertag. ²Jede weitere Anlieferung bzw. über die Kleinmenge hinausgehende Menge je Anlieferer pro Kalendertag wird zur Regelgebühr abgerechnet.

(**) ¹Abfälle zur Verwertung (Altholz, Bauschutt, Silofolien), die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. ²Die Entgelte sind als Nettobeträge ausgewiesen und werden zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

(***) ¹Bei Verladung von Abfällen durch den AWB wird für den Maschinen-einsatz ein Entgelt i. H. v. 25,00 € je angefangener Viertelstunde erhoben. ²Für die Gestellung von Verpackungsmaterial für Asbestabfälle durch den AWB wird ein pauschales Entgelt i. H. v. 10,00 EUR erhoben.

(3) ¹Bei der Gebührenberechnung für kompostierbare Garten- und Parkabfälle nach Abs. 2 Ziffer 3.1 wird die insgesamt angelieferte Menge zugrunde gelegt.

(4) ¹Die Gebühr wird grundsätzlich durch Verwiegen der Abfälle ermittelt und nach dem Abfallgewicht (EUR/t) berechnet. ²Für Abfälle unter 200 kg (Nettogewicht) wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet. ³In Fällen, in denen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- bzw. Wägetechnik keine Verwiegen der Abfälle möglich oder zweckmäßig ist, wird die Gebühr nach dem Abfallvolumen (EUR/cbm) berechnet.

(5) ¹Für Abfallarten, die einen erhöhten Deponie-/Betriebsaufwand oder Prüf-/Verwaltungsaufwand erfordern, wird ein Gebührenzuschlag von 30,00 EUR/t Abfallgewicht erhoben. ²Für Abfälle, die nach Zuweisung durch den Landkreis direkt einer Entsorgungsanlage eines Dritten zugeführt werden, kann die Gebühr entsprechend dem geänderten Deponie-/Betriebsaufwand angepasst werden.

(6) ¹Bei Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von überlassenen Abfällen, für die Entfernung von Beimengungen oder Störstoffen und für die Zwischenlagerung von Abfällen werden zusätzlich Verwaltungsgebühren und Auslagen nach tatsächlich entstandenem Zeit- und Sachaufwand erhoben. ²Dabei gelten folgende Stundensätze:

- a) 100,00 € je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal
- b) 55,00 € je angefangene Stunde/Person.

§ 5
Gebührenermäßigung

(1) ¹Familien, die infolge der Pflegebedürftigkeit eines Haushalteangehörigen einen über das in § 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland hinausgehenden Mehrbedarf an Restabfallbehälterkapazität nachweisen, kann auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines Nachweises eine Gebührenermäßigung von monatlich 6,00 EUR gewährt werden. ²Familien kann für jedes neugeborene Kind auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bis zur Vollen-dung des 3. Lebensjahres von monatlich 3,00 EUR gewährt werden. ³§ 18 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland ist anzuwenden. ⁴Die Gebührenermäßigungen nach Satz 1 und 2 können auch nebeneinander gewährt werden. ⁵Die gewährte Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzun-gen entfallen sind. ⁶Maßgebend für den Beginn des Ermäßi-gungszeitraumes ist der Antragseingang. ⁷§ 7 Abs. 3 ist ent-sprechend anzuwenden. ⁸Für den Antrag nach Satz 1 und 2 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(2) ¹Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1 werden aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises Emsland finanziert.

(3) ¹In besonderen Härtefällen kann der Landkreis Emsland auf schriftlichen Antrag Gebühren ermäßigen, niederschlagen, er-lassen oder stunden.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland.
²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) ¹Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) ¹Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) ¹Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 3 Abs. 5) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sowie der/die Anschlusspflichtige (nach § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung).
- (5) ¹Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) ist der Anlieferer. ²Als Anlieferer gilt auch derjenige, der im Auftrag eines Dritten Abfälle anliefert.

§ 7 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Emsland bzw. durch die damit beauftragten Stellen. ²Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. ³Steht der Restabfallbehälter bzw. Bioabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. ⁴In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats. ⁵Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. ⁶Bei der Behältertauschgebühr (§ 3 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei der Sperrmüllauftragsgebühr (§ 3 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anmeldung und bei Anlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 4) mit der Anlieferung. ⁷Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) 1Die Gebührentschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) ¹Für die Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, ist der Zeitpunkt maßgebend, ab dem bzw. bis zu dem der Abfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung stand bzw. steht. ²Findet der Behältertausch bis einschließlich dem 15. eines Monats statt, so entsteht die Gebührenpflicht für den aufgestellten Behälter und endet für die abgeholt Behälter bereits für den laufenden Monat. ³In den übrigen Fällen entsteht bzw. endet sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (4) ¹Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 während des Erhebungszeitraumes (§ 8 Abs. 2), wird die Gebühr für jeden Monat des Bestehens der Gebührenpflicht mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) ¹Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) erlischt mit dem Ende der Bereitstellung der Abfallbehälter. ²Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter bzw. der Bioabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen oder von seinem Bevollmächtigten zurückgegeben oder vom Landkreis Emsland bzw. von den damit beauftragten Stellen auftragsgemäß abgeholt werden. ³Steht der Restabfallbehälter bzw. der Bioabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so endet die Gebührenpflicht mit Beginn des laufenden Monats. ⁴In den übrigen Fällen endet sie mit Ende des laufenden Monats.

- (6) ¹Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

§ 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren werden vom Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftsbetrieb) durch Bescheid festgesetzt.
- (2) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. ³Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. ⁴Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) ¹Die Gebühren für den Behältertausch (§ 3 Abs. 4) und für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland festgesetzt und werden zu dem im Bescheid festgesetzten Termin fällig. ²Die Gebührentschuld für die Sperrmüllanmeldung (§ 3 Abs. 5) entsteht mit der Anmeldung, bei kostenpflichtiger Anlieferung mit der Anlieferung. ³Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (4) ¹Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (5) ¹Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahrs. ²Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (6) ¹Für die erstmalige Veranlagung eines angeschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 a bis e auf die festgelegte Anzahl der Mindestleerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt. ²Für die erstmalige Veranlagung eines angeschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallgroßbehälter nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 f auf die Anzahl des vorab angemeldeten Leerungsintervalls festgesetzt (z.B. monatlich, 14-täglich oder wöchentlich).
- (7) ¹Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. ²Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.

§ 9 Elektronischer Bescheid

- (1) ¹Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Bekanntgabe von Gebührenbescheiden nach § 3 durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen („elektronischer Gebührenbescheid“). ²Der Antrag erfolgt durch Auswahl im Kundenportal. ³Gebührenpflichtige verzichten in diesem Fall auf die Übermittlung ihrer Gebührenbescheide per Post und können diese stattdessen im Kundenportal des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland (AWB) (www.abfallwirtschaft-emsland.de) im PDF-Format abrufen.

- (2) ¹Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides setzt eine Registrierung des Gebührenpflichtigen auf dem Kundenportal des AWB voraus. ²Die für die Registrierung erforderliche Benutzer-ID und ein Initialpasswort werden den Gebührenpflichtigen vom AWB per Post zugesandt.
- (3) ¹Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides ist freiwillig. ²Anträge auf Erteilung elektronischer Gebührenbescheide können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AWB widerrufen werden oder im Kundenportal vom Gebührenpflichtigen rückgängig gemacht werden. ³Nach Ausübung des Widerrufs oder der Rücknahme im Kundenportal erhalten Gebührenpflichtige ihre Gebührenbescheide wieder per Post. ⁴Löscht ein Gebührenpflichtiger seinen Account auf dem Kundenportal, gilt dies zugleich als Widerruf nach Absatz 3 Satz 2. ⁵Endet die Gebührenpflicht durch Rückgabe aller Behälter oder Eigentümerwechsel, endet der elektronische Gebührenbescheid mit dem Aufhebungsbescheid für das Objekt.
- (4) Die Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

¹Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und Angaben zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zu machen. ²Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, der gemäß § 8 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schulhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis Emsland entfallen, neben dem Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung gem. § 33 Abs. 3 NDsg der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDsg (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Landkreis zulässig.
- (2) ¹Der Landkreis darf die für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig nach §§ 16 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger
1. die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 03.05.1993 sowie die 1. bis 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung außer Kraft.

Meppen, 08.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burdorf
Landrat

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7/1998 vom 31.03.1998. Die Änderungssatzung ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 10.07.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15/2000 vom 31.07.2000. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 25.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 23/2001 vom 26.10.2001. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 07.07.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 13/2003 vom 15.07.2003. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
5. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10/2005 vom 31.05.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.06.2005/01.07.2005 in Kraft getreten.
6. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2005 vom 31.12.2005. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

7. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 24.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 /2010 vom 30.06.2010. Die Änderungssatzung ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.
 8. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 /2011 vom 30.12.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
 9. die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 05.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32/2015 vom 13.11.2015. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.
 10. die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2018 vom 28.12.2018. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.
 11. die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2019 vom 13.12.2019. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
 12. die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2021 vom 15.11.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
 13. die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 20.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29/2021 vom 30.12.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
 14. die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2024 vom 30.12.2024. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.
 15. die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Emsland (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 48/2025 vom 15.12.2025. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.
-

439 Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018 in der Fassung der 4. Änderung vom 08.12.2025

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Emsland die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland“. ²Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat seinen Sitz in 49716 Meppen, Ordeniederung 1.
- (3) ¹Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 Zentraldeponie Venneberg
 Zentraldeponie Dörpen
 Zentraldeponie Flechum
 Zentraldeponie Wesuwe
 Bauschuttdeponien Bawinkel
 Emsbüren
 Estringen
 Geeste
 Helte
 Lengerich
 Salzbergen
 Spelle
 Verwaltung Meppen
 Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe
 Biomassevergärungs- und Kompostierungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg
 Wertstoffhöfe an den bekannt gegebenen Standorten
 Kompostierungsanlage Groß Hesepe
 Thermische Abfallbehandlungsanlage Salzbergen
 sowie aller Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) ¹Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Vermeidung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 - 11 des KrWG und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. ²Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) ¹Die Abfallbewirtschaftung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten. ²Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. ³Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsgebieten, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

(3) ¹Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a. Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten ohne den Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel.
- b. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „J“ hinter dem Abfallschlüssel, die einer Einzelfallbewertung unterliegen. Sofern die zuständige Behörde ihre Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises erteilt hat, sind die Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen dieser Abfälle verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers genommen werden können.
- c. Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen.
- d. Altautos im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altfahrzeug-Verordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Abs. 2 Satz 2 fallen.
- e. Starter- und Industrialtbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.

(4) ¹Nicht angenommen werden:

- a. Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- b. Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) ¹Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind die Abfälle, die wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können. ²§ 19 bleibt unberührt.
- (6) ¹Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) ¹Problembälle und gefährliche Abfälle sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsberichen entsprechend § 15 anfallen.
- (8) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 3 bis 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die/der Erzeuger/in bzw. Besitzer/in zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) ¹Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemisch genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Den Grundstückseigentümern/innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/innen, insbesondere Mieter/innen und Pächter/innen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 zu überlassen (Benutzungzwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) ¹Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder der/die Abfallbesitzer/in vom Benutzungzwang befreit, wenn
 - a. bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die/der Anzeigende in der Lage ist, die kompostierbaren Abfälle nativ-organischen Ursprungs in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder in ihrem/seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Eigenkompostierung),
 - b. bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsberichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) ¹Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
²Die Befreiung vom Benutzungzwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsberichen erfordern.

- (5) ¹Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

¹Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer/innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. ²Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) ¹Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Textilabfälle, § 8a
 5. Metallabfälle, § 8b
 6. Bauabfälle, § 9
 7. Sperrmüll, § 10
 8. Altholz, § 11
 9. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 12
 10. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), § 13
 11. Problemabfälle, § 14
 12. Sonderabfallkleinmengen, § 15
 13. Restabfall, § 16
- (2) ¹Jede/r Abfallbesitzer/in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und 19 Abs. 1 zu überlassen.
- (3) ¹Soweit der Landkreis abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Landkreises zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 6 Bioabfälle

- (1) ¹Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen. ²Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie Grünabfälle aus Gärten.
- (2) ¹Bioabfälle sind frei von Stör- und Schadstoffen von der/dem Benutzer/in in dem ihr/ihm dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. ²Grünabfälle aus Gärten können abweichend von Satz 1 auch den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zugeführt werden. ³§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu) sowie Bio-Müllbeutel und Einweggeschirr aus „kompostierbarem Plastik“ sind keine Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und müssen über dem Restabfall nach § 16 bereitgestellt werden.
- (4) ¹Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind Bioabfälle aus anderen Herkunftsgebieten. ²Sie sind außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. ³Bei Speiseabfällen, Tierkörpern und Tierkörperteilen sind die Bestimmungen des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu beachten. ⁴Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden kompostierbare Abfälle - mit Ausnahme der dem tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegenden Stoffe - vom Landkreis bei den bekannt gegebenen Sammelstellen gegen Entgelt angenommen. ⁵Die kompostierbaren Abfälle sind frei von Fremdstoffen anzuliefern und dürfen nicht dem Restabfall beigegeben werden.

§ 7 Altpapier

- (1) ¹Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.

- (2) ¹Altpapier aus Haushaltungen ist dem Landkreis Emsland an den bekannt gegebenen Abfurtherterminen in den dafür zugelassenen Abfuhrbehältern oder durch Eingabe in die auf den Sammelstellen (Wertstoffhöfen oder Zentraldeponien) aufgestellten Container zu überlassen. ²§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG bleibt unberührt.

§ 8 Altglas

- (1) ¹Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlgläsern (z.B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 Buchstabe c ausgeschlossen ist, und Flachglas (z.B. Fenster- und Spiegelglas).
- (2) ¹Altglas aus Haushaltungen ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Depotcontainer, Wertstoffhöfe, Zentraldeponien) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.
- (3) ¹Altglas aus anderen Herkunftsgebieten ist außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung stofflich zu verwerten. ²So weit dies nicht möglich ist, wird das Altglas vom Landkreis bei den Zentraldeponien gegen Entgelt angenommen. ³Das Altglas ist sortenrein anzuliefern und darf nicht dem Restabfall beigegeben werden. ⁴Die Entsorgung von Altglas aus anderen Herkunftsgebieten in die Sammelstellen nach Abs. 2 ist unzulässig.

§ 8a Textilabfälle

- (1) ¹Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer bzw. die Besitzerin entledigen will. ²Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer oder Taschen.
- (2) ¹Textilabfälle aus privaten Haushaltungen sind entweder im Rahmen von gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen im Emsland zu überlassen.
- (3) ¹Textilabfälle aus anderen Herkunftsgebieten sind außerhalb der öffentlichen Abfallbewirtschaftung zu verwerten.

§ 8b Metallabfälle

- (1) ¹Metallabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.). ²Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Öfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.
- (2) ¹Metallabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 10 eingesammelt werden, dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 9 Bauabfälle

- (1) ¹Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und Baureststoffe.

- (2) ¹Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Gipskartonplatten, Holz, Kunststoffe, Glas, Metalle und Papier/Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) ¹Bauabfälle sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen. ²Soweit eine Wiederverwendung oder Verwertung nicht möglich ist, werden Bauabfälle vom Landkreis oder von den von ihm Beauftragten bei den bekannt gegebenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen gegen Entgelt angenommen. ³Die Bauabfälle sind entsprechend den Vorschriften in Abs. 2 getrennt anzuliefern.

§ 10 Sperrmüll

- (1) ¹Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Behälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der/die Besitzer/in entledigen will oder entledigen muss. ²Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 13 aufgeführten Abfälle.
- (2) ¹Die Abholung des Sperrmülls erfolgt auf Anmeldung des/der Abfallbesitzers/in beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland. ²Alternativ kann der Sperrmüll aus Haushaltungen bis zu zweimal jährlich kostenlos unter Vorlage eines Nachweises, der vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland nach der Anmeldung herausgegeben wird, bei den Zentraldeponien angeliefert werden. ³Die Anmeldung gilt als vollständig, bei einer gebührenfreien Abfuhr am Tag der Anmeldung und bei einer gebührenpflichtigen Abfuhr am Tag, an dem die zu entrichtende Gebühr auf dem bekanntgegebenen Konto eingegangen ist. ⁴Der Abfallwirtschaftsbetrieb legt den Abfuhrtag fest und gibt ihn dem/der Abfallbesitzer/in mindestens drei Tage vorher in geeigneter Weise bekannt.
- (3) ¹Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass öffentliche Flächen (insbesondere Straßen, Bürgersteige, Fahrradwege) nicht verschmutzt werden, der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und zügiges Verladen möglich ist. ²Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. ³Elektroaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. ⁴Dabei darf der Umfang des einzelnen Sperrmüllauftrages eine Menge von 1 Kubikmeter nicht unter- und 6 Kubikmeter nicht überschreiten.
- (4) ¹Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht sowie für Sperrmüll aus anderen Herkunftsgebieten gelten § 2 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (5) ¹Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahrene werden, sind in jeden Fall von demjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 11 Altholz

- (1) ¹Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) ¹Soweit das Altholz nicht Bestandteil des Sperrmülls ist, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 12 Elektro- und Elektronikkaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) ¹Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 umfasst nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) Elektro- und Elektronikkaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) ¹Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis von Endnutzern und Vertreibern zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen zu bringen und in die dort aufgestellten, besonders gekennzeichneten Container zu entsorgen. ²Haushaltskleingeräte nach Abs. 1 können auch in besonders gekennzeichneten Container auf den Wertstoffhöfen eingebracht werden.
- (3) ¹Alternativ werden Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach § 10 abgefahrene. ²Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis nach Anforderung separat abgeholt.
- (4) ¹Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrWG sind.
- (5) ¹Geräte-Altbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien) i. S. d. Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen und/oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug) zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden.

§ 13 Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)

- (1) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, ohne mechanische Vorbehandlungen zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem Standardsammelbehältnis geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes geführt werden können. ²Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50 %-Grenze zulässig.
- (2) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen sind dem Landkreis entsprechend der jeweils geltenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systembetreibern gemeinsam mit metall- und kunststoffhaltigen Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Wertstoffbehälter) an den bekanntgegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. ²Sofern stoffgleiche Nichtverpackungen aus Haushaltungen wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht über die zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) entsorgt werden können, sind diese gemäß § 10 als Sperrmüll zu überlassen. ³Andere Abfälle außer metall- und/oder kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht in die dafür zugelassenen Abfallbehälter (Wertstoffbehälter) eingefüllt werden. ⁴Dies gilt insbesondere für Akkumulatoren, Batterien CDs, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtmittel, Alttextilien, Schuhe, Altholz, Bauabfälle, Kfz-Bauteile sowie Restmüll.

- (3) ¹Stoffgleiche Nichtverpackungen können auch auf den Zentraldeponien oder bei den Wertstoffhöfen, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

§ 14 Problemabfälle

- (1) ¹Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. ²Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhältige Rückstände, Hobby-, Foto- und Haushaltschemikalien, schadstoffhaltige Leuchtmittel und elektronische Bauteile (z.B. Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, PCB-haltige Kondensatoren), Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) ¹Problemabfälle nach Abs. 1 sind dem vom Landkreis eingerichteten Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe zuzuführen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. ²Bei Bedarf können vom Landkreis weitere Sammelstellen eingerichtet werden. ³Kleinmengen an Problemabfällen gemäß Benutzungsordnung für kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen können an den Zentraldeponien Dörpen, Flechum und Lingen Venneberg sowie bei den mobilen Schadstoffsammlungen abgegeben werden. ⁴Die Sammeltermine werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (3) ¹Endverbraucher können gebrauchte Batterien bei den Sammelstellen an den Zentraldeponien, beim Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten am Sammelfahrzeug unentgeltlich abgeben. ²Die Rücknahmeverpflichtung des Handels nach § 9 Batteriegesetz bleibt unberührt.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

- (1) ¹Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als 2000 kg pro Abfallerzeuger anfallen. ²Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis am Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen in Wesuwe getrennt nach Abfallarten gegen öffentlich-rechtliches Entgelt zu überlassen.

§ 16 Restabfall

- (1) ¹Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Restabfall ist von dem/der Benutzer/in in den ihr/ihm vom Landkreis für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. ²§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 17 Bereitstellung und Entleerung der Behälter

- (1) ¹Restabfall (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) wird in der Regel 14-täglich in wöchentlichem Wechsel mit den Bioabfällen abgeholt. ²Die in Anspruch genommenen Leerungen werden mit einem Ident-System erfasst. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden beim Restabfall entsprechend der Abfallgebührensatzung mindestens 10 Entleerungen abgerechnet (Mindestentleerungen). ³Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. ⁴Der Landkreis kann einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend.
- (1a) ¹Restabfallgroßbehälter (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2) können wahlweise einmal wöchentlich, 14-täglich oder monatlich entleert werden. ²Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliche Gebühr auch nach vorheriger Anmeldung außerhalb des festgelegten Entleerungsintervalls entleert werden.
- (2) ¹Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass die Abfuhrfahrzeuge auf ausreichend befestigten öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze vorwärts heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. ²Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ³Auf Weisung des Landkreises haben die Pflichtigen die Abfallbehälter auf der ihnen gegenüberliegenden Straßenseite bereitzustellen. ⁴Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise über eine der Mindestbreite entsprechenden Straße nach Satz 1 mit ausreichender Wendemöglichkeit ohne geplante Rückwärtsfahrt erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Landkreis im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. ⁵Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁶Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. ⁷Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (3) ¹Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. ²Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass die Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere sind ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. ³Kann ein Festfrieren der Abfälle am Abfallbehälter durch geeignete Gegenmaßnahmen durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung von diesem schüttfähig gemacht werden. ⁴Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälters mit 40 l darf das Gewicht von 30 kg, der eines 60 oder 80 l Behälters 50 kg, der eines 120 l Behälters 70 kg und der eines 240 l Behälters 100 kg nicht überschreiten. ⁵Der Inhalt eines zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallsacks nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Bst. h darf das Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.
- (4) ¹Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfuhrfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige. ²Vom Landkreis angebrachte Einsätze, die das Behältervolumen begrenzen sollen, dürfen nicht entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. ³Die Bestandteile des Ident-systems (Chip und Barcodeaufkleber) dürfen nicht verändert, gefälscht oder auf einen anderen Behälter verbracht werden.

- (5) ¹Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) ¹Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verzögernungen oder Ausfälle der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) ¹Zugelassene Abfallbehälter sind:

- a. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
- b. Restabfallgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
- c. Bioabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
- d. Altpapierbehälter mit 240 l Füllraum,
- e. Altpapiergeßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
- f. Wertstoffbehälter mit 240 l Füllraum,
- g. Wertstoffgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum,
- h. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland mit einem Füllraum von 50 l

²Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z. B. Ferienhausgebiete, Campingplätze, Wohngruppenanlagen) die Nutzung fester Abfallbehälter mit einem größeren Füllraum als 1,1 cbm zulassen. ³Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Buchstabe a bis g und in Satz 2 genannten Abfallbehälter.

- (2) ¹Der Landkreis stellt der/dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. ²Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. ³Die Ausgabe erfolgt durch die vom Landkreis beauftragten Stellen. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; sie/er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. ⁵Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes unverzüglich anzugeben. ⁶Für Schäden an Abfallbehältern haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihm insoweit kein Verschulden trifft.

- (3) ¹Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. ²Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und jeweils ein fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) ausgesprochen wurde. ³Dabei sind für das Volumen des Restabfallbehälters nach Satz 2 mindestens 10 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied anzusetzen. ⁴Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Emsland. ⁵Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Mindestvolumen von 3 Liter Füllraum pro Woche und Beschäftigten vorgehalten werden. ⁶Im Einzelfall kann der Landkreis das Behältervolumen abweichend von Satz 3 und 4 festsetzen, wenn nach Art und Umfang der Grundstücksnutzung zu erwarten ist, dass die voraussichtlich zu entsorgende Abfallmenge das Mindestvolumen nachhaltig übersteigt. ⁷Der Landkreis kann das Mindestvolumen nach Satz 3, 4 und 5 auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen reduzieren, wenn aufgrund objektivierbarer Sachverhalte erwartet werden kann, dass das tatsächliche Abfallaufkommen im Einzelfall nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.

- (4) ¹Für mehrere benachbarte angeschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. ²Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) ¹Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Emsland verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Stellen käuflich zu erwerben sind.
- (6) ¹Soweit Grundstücke mit den Abfuhrfahrzeugen nicht angefahren werden können oder die Bereitstellung der festen Abfallbehälter entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 für die/den Anschluss- und Benutzungspflichtige(n) eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann der Landkreis abweichend von Abs. 3 Satz 2 die Benutzung von Abfallsäcken nach Abs. 1 Satz 1 Bst. h für die Entsorgung von Restabfällen anordnen oder nach schriftlichem Antrag zulassen.
- (7) Zugelassen sind ferner Biofilterdeckel mit Filtermaterial für die in Abs. 1 Bst. c genannten Behälter.

§ 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen

- (1) ¹Besitzer(innen) von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. ²Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

- (2) ¹Soweit auf Grundstücken von gewerblichen oder wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts wöchentlich mehr als 1,1 cbm Restabfall anfällt, kann der/die Abfallbesitzer/in mit Zustimmung des Landkreises die Abfälle selbst oder durch Beauftragte den vom Landkreis unterhaltenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen. ²Die Abfälle nach Satz 1 sind in festen Behältnissen (Abfallgroßbehälter) zu sammeln und mindestens einmal monatlich zu entsorgen. ³Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 gilt nicht für bewohnte Grundstücke. ⁵Für Grundstücke mit gemischter Nutzung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Grundstücke weiterhin dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.
- (3) ¹Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 20 Eigentumsübergang

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) ¹Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. ³Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Bedienungsmannschaft der Sammelfahrzeuge in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.
- (4) ¹Unbefugten ist das Durchsuchen oder das Entfernen bereitgestellter Abfälle nicht gestattet.

§ 21 Modellversuche

¹Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. ²Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abfallverwertung (z.B. Abfalltrennung in Wohn Großanlagen). ³Die nähere Ausgestaltung der Modellversuche, die davon betroffenen Teile des Kreisgebietes sowie die vorgesehenen Zeiträume werden nach § 24 bekannt gegeben.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) ¹Die/der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der bei der Abfallbewirtschaftung mitwirkenden Körperschaft für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ²Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) ¹Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) ¹Die/der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrenthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 zu dulden.

§ 23 Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren und Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) ¹Die Festsetzung und Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Emsland durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland.
- (3) ¹Vollstreckungsbehörde ist die Kreiskasse des Landkreises Emsland.

§ 24 Bekanntmachungen

¹Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Emsland in ortsüblicher Weise.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 3 bis 6 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
 2. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 2 Abs. 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Abs. 2 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 die Bioabfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonnen) einbringt bzw. Stör- und Schadstoffe in die zugelassenen Abfallbehälter (Biottonne) einbringt,
 5. Altpapier entgegen § 7 Abs. 2 in die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Bst. a bis c und f bis h oder Altglas entgegen § 8 Abs. 2 oder Textilabfälle entgegen § 8a oder Metallabfälle entgegen § 8b in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 2 Altpapier, Altglas und Textilabfälle nicht sortenrein anliefert oder dem Restabfall beigibt,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
 8. entgegen § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Form bereithält,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe als Abfall zur Beseitigung entsorgt oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 andere Abfälle als metall- und kunststoffhafte Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes oder stoffgleiche Nichtverpackungen in den zugelassenen Wertstoffbehältern einfüllt,
 10. entgegen § 14 Abs. 2 Problemabfälle in die nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Behälter eingibt,
 11. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall entsorgt,
 12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 7 Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet oder entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich von öffentlichen Verkehrswegen entfernt,

13. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter so gefüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder entgegen § 17 Abs.4 die Einsätze entfernt oder die Bestandteile des Identsystems verändert, fälscht oder auf andere Behälter verbringt,
14. entgegen § 18 Abs. 1 nicht zugelassene Abfallbehälter verwendet,
15. der Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 2 Satz 5 nicht nachkommt,
16. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3, 4 oder 5 das Mindestbehältervolumen nicht einhält,
17. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Restabfälle nicht fristgemäß entsorgt,
18. entgegen § 20 Abs. 4 Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
19. der Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 1 nicht nachkommt, entgegen § 22 Abs. 2 Auskünfte verweigert oder die Überwachungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 einschl. des Betretens des Grundstückes nicht duldet.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland vom 16.12.2024 außer Kraft.

Meppen, 08.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30/2019 vom 13.12.2019. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25/2021 vom 15.11.2021. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 35/2024 vom 30.12.2024. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.
4. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 48/2025 vom 15.12.2025. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

440 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Ankündigung einer Wegeeinziehung

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Listrup, Flur 2, Flurstück 175 gelegene Gemeindestraße Li165 mit der Bezeichnung „Platenweg“ dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, da sie in den Örtlichkeiten als solche kaum noch zu erkennen ist und für den öffentlichen Verkehr absolut keine Bedeutung mehr hat.

Das Vorhaben der Wegeeinziehung wird gemäß § 8 Absatz 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) hiermit bekannt gegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke ist dieser Bekanntmachung beigefügt.



Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen bei der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Emsbüren, 01.12.2025

GEMEINDE EMSBÜRGEN
Der Bürgermeister

441 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 11.12.2025

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

442 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 11.12.2025

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

443 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,28 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Freren, 04.12.2025

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindepflegermeister

444 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2026)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GeStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 25.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Berßen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	303 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	180 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Groß Berßen, 25.11.2025

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Reinhard Kurlemann (Bürgermeister) Jürgen Lüken (Gemeindedirektor)

445 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 11.12.2025

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

446 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 11.12.2025

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

447 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Samtgemeindepürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 11.12.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindepürgermeister

448 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Samtgemeindepürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 11.12.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindepürgermeister

449 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 11.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

450 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

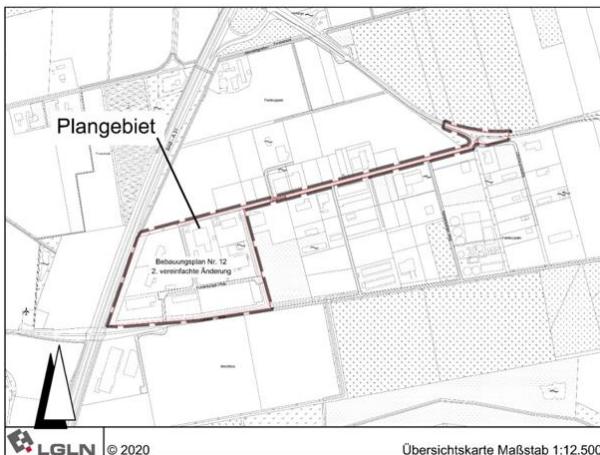
Niederlangen, 11.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

451 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, 2. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“ einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Industriepark an der A 31, Teil 1“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermann's Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

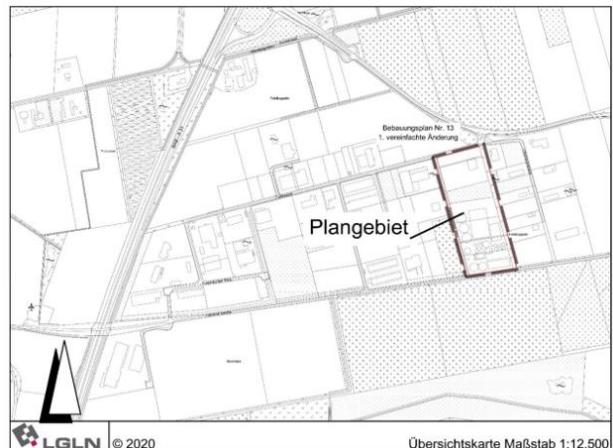
Niederlangen, 03.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

452 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriepark an der A 31 Teil 2“, 1. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 13 „Industriepark an der A 31 Teil 2“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriepark an der A 31 Teil 2“ einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Industriepark an der A 31 Teil 2“, 1. Änderung, und die Begründung nebst Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermann's Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

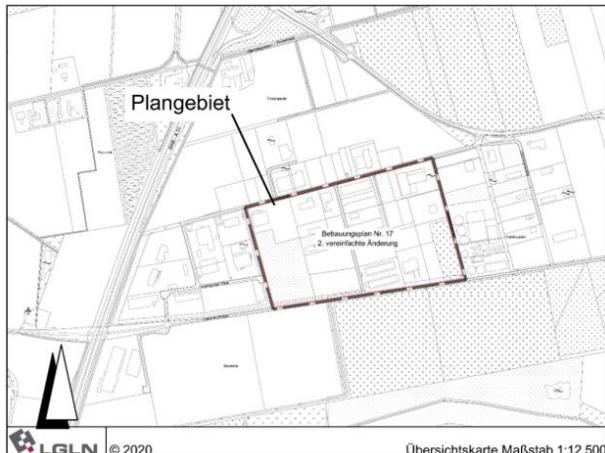
Niederlangen, 03.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

453 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil III“, 2. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil III“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil III“, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Industriepark an der A 31, Teil III“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermann's Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

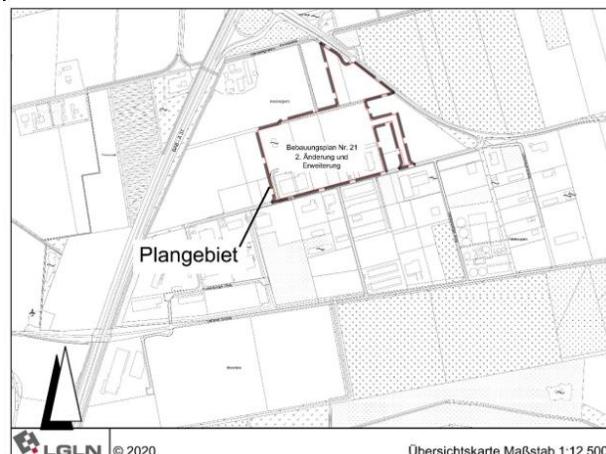
Niederlangen, 03.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

454 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, 2. Änderung und Erweiterung, einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://upv.niedersachsen.de> verfügbar.

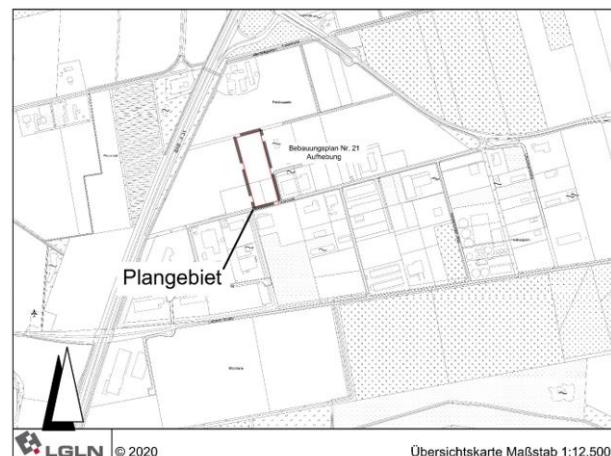
Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Niederlangen, 03.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Industriepark an der A 31, Teil VI“, Teilaufhebung, einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://upv.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

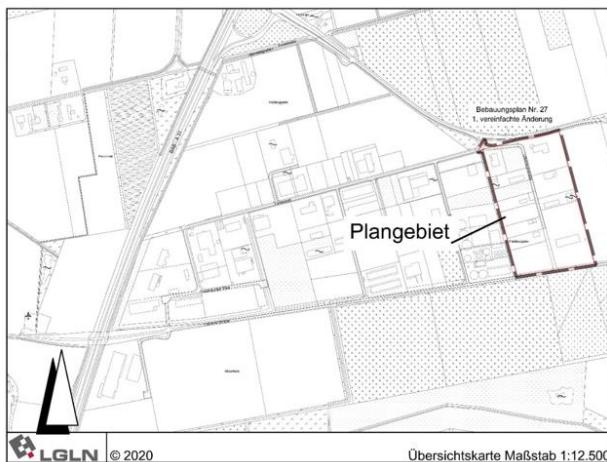
Niederlangen, 03.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

456 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, 1. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“ einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Industriepark an der A 31“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermann's Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

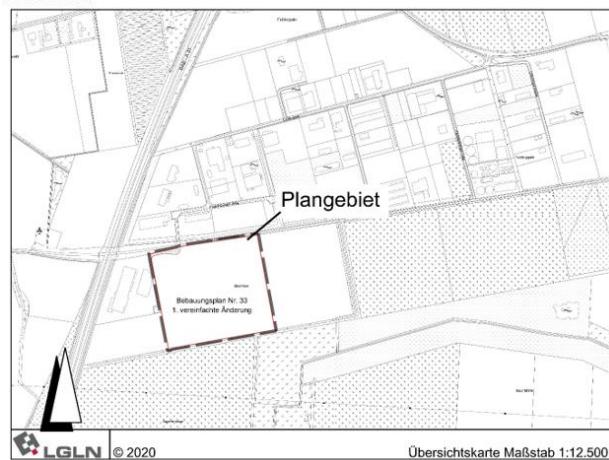
Niederlangen, 03.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

457 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, 1. Änderung -Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“ einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, 1. Änderung, einschließlich der Begründung mit Anlagen liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermann's Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

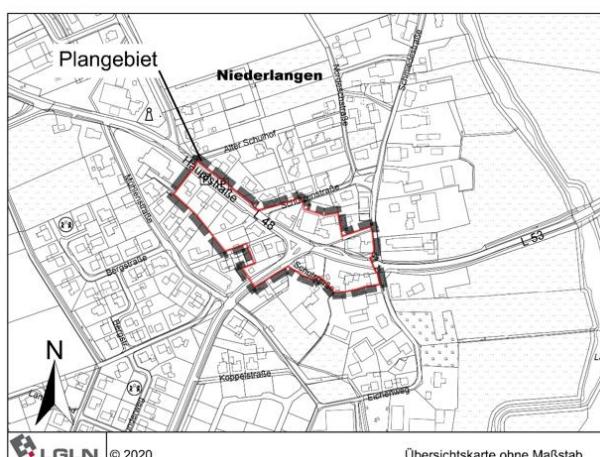
Niederlangen, 03.12.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

458 Gemeinde Niederlangen - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 39 „Hauptstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften -Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 39 „Hauptstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



460 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 11.12.2025

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

461 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Rhede (Ems)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Jahresrechnung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2023 und den Jahresabschluss 2023 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnung 2023 und der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Rhede (Ems) mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 05.01.2026 bis 14.01.2026 während der Dienststunden der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Ratstrakt, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 11.12.2025

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

462 Neufassung Verwaltungskostensatzung inkl. Kostentarifes der Gemeinde Rhede (Ems) vom 09.12.2025

Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung vom 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rhede (Ems) werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Absatz 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

- (2) Auslagen gelten in Anlehnung an § 13 Absatz 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch (nicht abschließend):
- Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 - Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 - Dienstreisen und Dienstgänge,
 - Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 - Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 - Telekommunikations- und Postdienstleistungen
 - die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Rhede (Ems) die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- Die Gemeinde Rhede (Ems) kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Die Gemeinde Rhede (Ems) kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit feststellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- Die Gebührentschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Rhede (Ems) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsvorfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdata sind auf der Internetseite der Gemeinde Rhede (Ems) unter www.rhede-ems.de/datenschutz/ abrufbar.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDGS sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdata
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen
- Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Aufgabenrecht, erforderlich ist.
- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 23.04.1998 in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.05.2003 außer Kraft.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Rhede (Ems)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	5,00

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	35,00
2.5	Vorrangserräumung-, Pfändleistung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	35,00
2.6	Lösungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	35,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	14,00 12,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Zeitaufwand
4	Nutzung des Archives	
4.1	Auskünfte aus dem Archiv	nach Zeitaufwand
5	Abwasserbeseitigung	
5.1	Entwässerungsgenehmigungen	50,00
5.2	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	nach Zeitaufwand
5.3	Abnahme der Abwasseranlage	25,00
6	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	30,00
7	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
7.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	50,00
7.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
7.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

Dieser Kostentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif in der Fassung vom 13.05.2003 zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rhede (Ems) außer Kraft.

Rhede (Ems), 09.12.2025

GEMEINDE RHEDE

Willerding
Bürgermeister

463 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 11.12.2025

GEMEINDE RENKENBERGE
Die Bürgermeisterin

464 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 11.12.2025

GEMEINDE RENKENBERGE
Die Bürgermeisterin

465 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2025

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 18.08.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishausstand				
ordentliche Erträge	12.607.800 €	899.500 €		13.507.300 €
ordentliche Aufwendungen	13.235.600 €	1.114.100 €		14.349.700 €
außerordentliche Erträge	0 €	81.200 €		81.200 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	28.300 €		28.300 €
Finanzausstand				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.861.600 €	1.140.000 €		13.001.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.820.800 €	240.000 €		12.060.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.136.500 €	826.400 €		2.962.900 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.687.500 €		521.200 €	4.166.300 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.551.000 €		1.971.000 €	580.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	463.900 €		119.300 €	344.600 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzausstands	16.549.100 €	1.966.400 €	1.971.000 €	16.544.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzausstands	16.972.200 €	240.000 €	640.500 €	16.571.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.551.000 € um 1.971.000 € vermindert und damit auf 580.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 29.900 € erhöht und damit auf 29.900 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.976.900 € um 190.000 € erhöht und damit auf 2.166.900 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 18.08.2025

GEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.11.2025 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.12.2025 bis zum 29.12.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 26.11.2025

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

466 Bekanntmachung des korrigierten Jahresabschlusses 2022 der Samtgemeinde Sögel

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den korrigierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 in der Zeit vom 16.12.2025 bis 30.12.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 05.12.2025

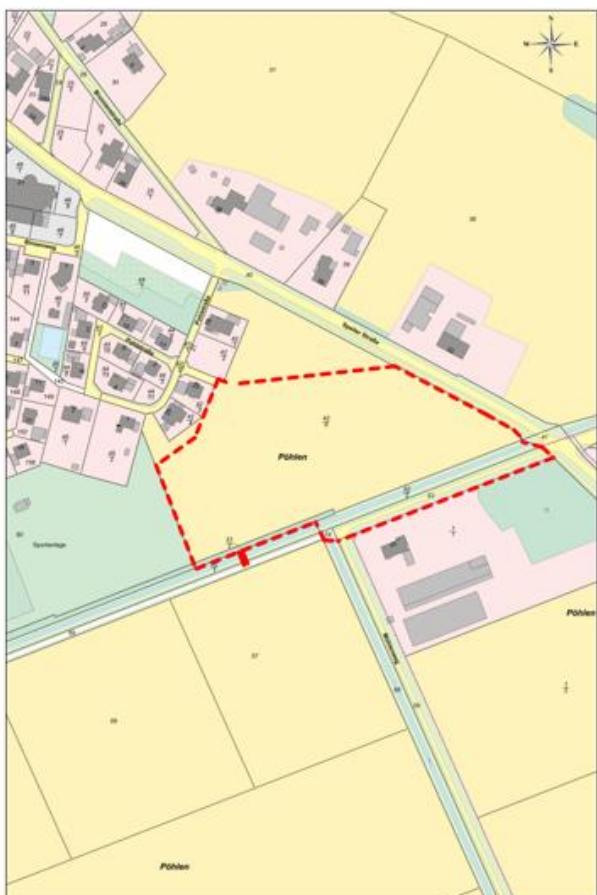
SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß
Samtgemeindebürgermeister

467 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 111 „Südlich der Speller Straße“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich der Speller Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung mit Umweltbericht, der Biotoptypenkartierung, der Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des geruchstechnischen Berichts, des schalltechnischen Berichts, des wasserbautechnischen Konzeptes und der orientierenden Baugrunduntersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich der Speller Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung mit Umweltbericht, der Biotoptypenkartierung, der Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des geruchstechnischen Berichts, des schalltechnischen Berichts, des wasserbautechnischen Konzeptes und der orientierenden Baugrunduntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Spelle unter <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 111 „Südlich der Speller Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 03.12.2025

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

468 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 112 „Südlich der Rheiner Straße – Teil V“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 112 „Südlich der Rheiner Straße – Teil V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des Entwässerungskonzeptes, des schalltechnischen Berichtes und der orientierenden Baugrunduntersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 112 „Südlich der Rheiner Straße – Teil V“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des Entwässerungskonzeptes, des schalltechnischen Berichtes und der orientierenden Baugrunduntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort von jedem eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Spelle unter <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 112 „Südlich der Rheiner Straße – Teil V“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

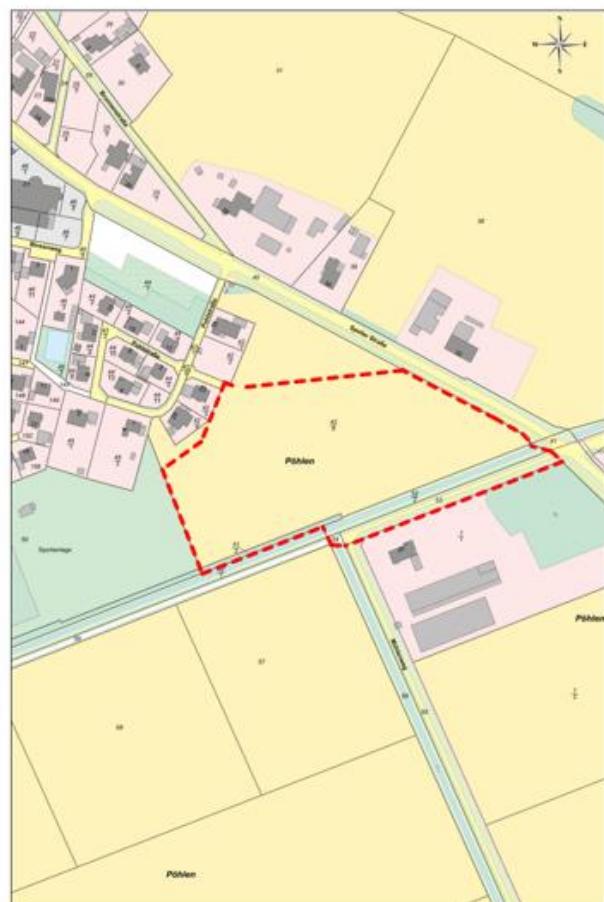
Spelle, 08.12.2025

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

469 Samtgemeinde Spelle - Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Spelle-Varenrode)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 07.10.2025 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18.11.2025 (Az.: 65-610-415-01/62) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Spelle und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Biotoptypenkartierung, der Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, des geruchstechnischen Berichts, des schalltechnischen Berichts, des wasserwirtschaftlichen Konzeptes und der orientierenden Baugrunduntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Spelle unter <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 03.12.2025

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindepflegermeister

470 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 11.12.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

471 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Dezember bis zum 23. Dezember 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 11.12.2025

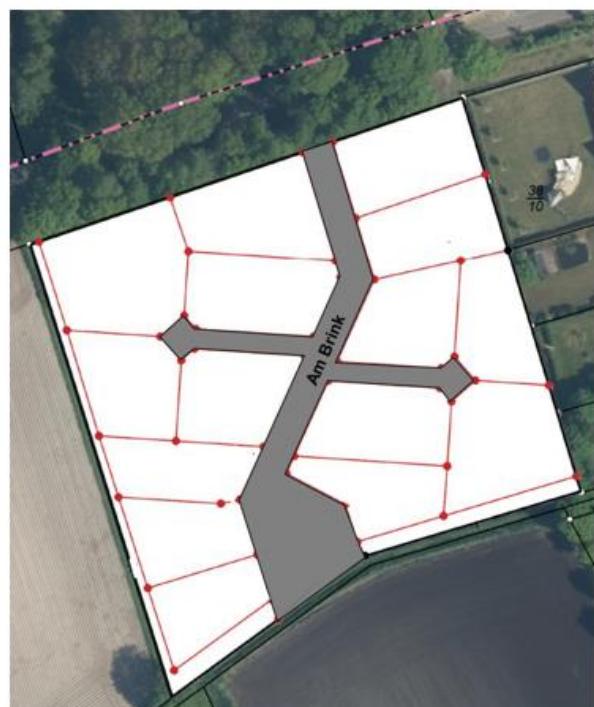
GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

472 Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße; Widmung von Straßen, Straßenteilen und Wegen in der Gemeinde Twist

I. Widmungen

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359 -VORIS 9210001-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)] wird die nachfolgend aufgeführte Straße der Gemarkung Twist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Widmungsbeschränkungen sind ggf. angegeben:

Gemarkung Hebelemer, Flur 6, Flurstück 37/1, ca. 200 m lang „Am Brink“





II. Eigentumsverhältnisse

Die genannte Straße wird als Gemeindestraße gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Twist. Planunterlagen, aus denen die Lage der oben genannten Straße und Wege ersichtlich ist, können während der Dienststunden im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, Zimmer 1.31, 49767 Twist, eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist zu richten.

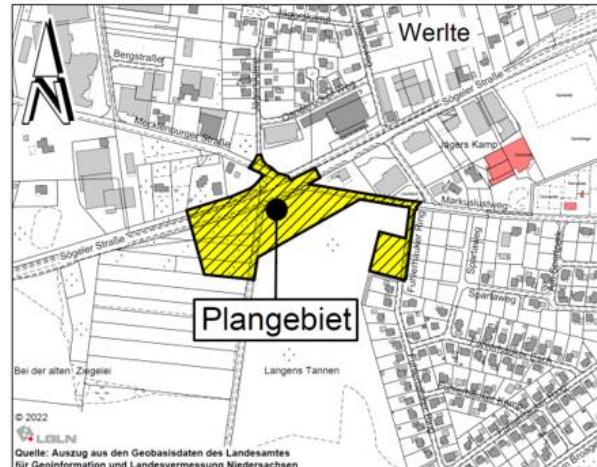
Twist, 26.11.2025

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

473 Samtgemeinde Werlte; Bekanntmachung; A 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Werlte - Knotenpunkt Mecklenburger Straße)

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 14.11.2025, Az.: 65-610-531-01/A 59, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 18.06.2025 beschlossene A 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung wird die A 59. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die A 59. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermann's Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann die A 59. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

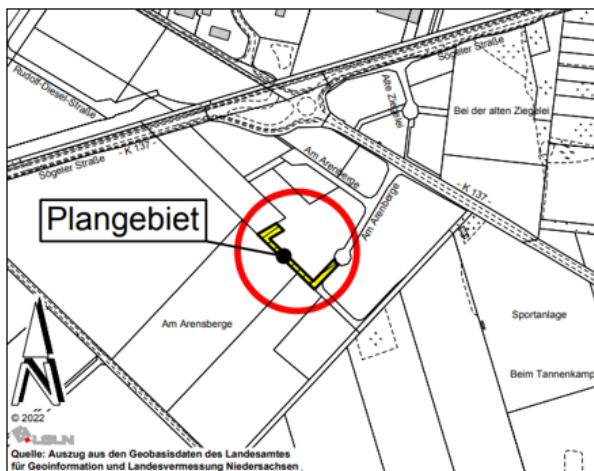
Werde, 09.12.2025

Samtgemeinde Werlte
Der Samtgemeindebürgermeister

474 Stadt Werlte; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“, 1. Änderung (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauG) mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan 103 „Gewerbegebiet südlich Sögeler Straße“, 1. Änderung einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermann's Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Freitag 8.15 – 12.30 Uhr, Montag – Mittwoch 14.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

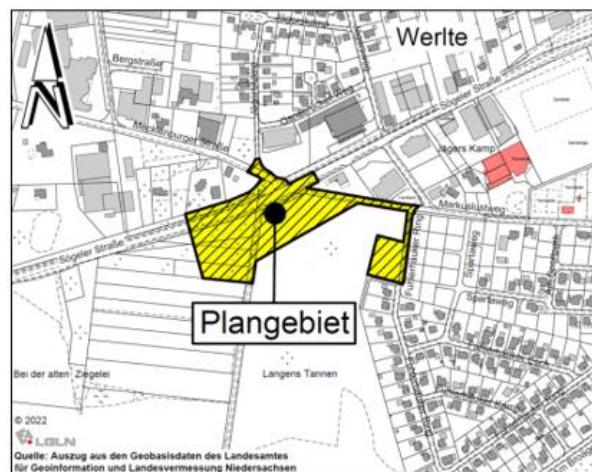
Werde, 03.12.2025

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

475 Stadt Werlte; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 132 „KVP Mecklenburger Straße“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 132 „KVP Mecklenburger Straße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „KVP Mecklenburger Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 132 „KVP Mecklenburger Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 Bau GB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermann's Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwWerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Seite 2 der Bekanntmachung der Stadt Werlte zum Bebauungsplan Nr. 132 „KVP Mecklenburger Straße“ vom 09.12.2025

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werde, 09.12.2025

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachung

476 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kluse, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den vom 27.10.2025 bis zum 29.10.2025 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 27.10.2025 bis zum 29.10.2025 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die in den Anhörungsterminen vorgebrachten Einwendungen und Hinweise sind überprüft worden. Sie haben in der Gemeinde Kluse zu folgenden Änderungen geführt:

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbeihilfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Meppen, 10.12.2025

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbensjans

477 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2024 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2024 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 11.11.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“ Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Vorstands sprechen, haben sich nicht ergeben.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat am 04.12.2025 den Jahresabschluss 2024 beschlossen sowie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 05.01. bis 15.01.2025 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 08.12.2025

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR
Der Vorstand

478 Änderung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Der Verbandsausschuss des TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende Änderungen der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2026 beschlossen:

(Auszug)

BEITRAGSORDNUNG
für die Wasserversorgung

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

Anlage
zur Beitragsordnung

	Brutto (€) 7 % MwSt	Netto (€)
2. GRUND- UND WASSERVERBRAUCHSBEITRAG		
...		
2.3 Bereitstellungsbeitrag entsprechend § 8 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung je m ³	0,61	0,57
3. BEITRÄGE FÜR ABLESTUNG DER MESSEINRICHTUNG	Brutto (€) 7 % MwSt	Netto (€)
3.1 Sonderablesung entsprechend § 6 Abs. 4 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	36,90	34,49
3.2 Sonderablesung in Schächten oder unter anderen erschwerten Bedingungen entsprechend § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	51,35	47,99
4. SONDERBEITRÄGE	Brutto (€) 7 % MwSt	Netto (€)
4.1 Für die Überprüfung der Messgenauigkeit der Messseinrichtung auf Antrag des Verbandsmitglieds, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Mess- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt, wird vom Verbandsmitglied für Messseinrichtungen Q3 = 4 m ³ /h bis Q3 = 10 m ³ /h ein pauschaler Beitrag erhoben; Für größere Wasserzähler Beitrag in Höhe der Selbstkosten.	244,13	228,16
4.2 Für die Sperrung von Hausanschlüssen und Beseitigung der Sperrung werden folgende Beiträge erhoben:		
4.2.1 Bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	55,69	52,05
4.2.2 Bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 08 - 17 Uhr und freitags von 08 - 13 Uhr)	55,69	52,05
4.2.3 Bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre)	68,68	64,19
5. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttobeiträgen.		

§ 13
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geeste, 19.11.2025

TRINK- UND ABWASSERVERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Die Änderung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Meppen, 30.11.2025

LANDKREIS EMSLAND
DER LANDRAT
- AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR
WASSER- UND BODENVERBÄNDE –
In Vertretung
Dr. Kiehl

479 Zweite Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung des Wasserverbandes Lingener Land

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgegesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 22.09.2022 (GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land am 09.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Schmutzwasserabgabensatzung vom 01.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 16
Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt je m³ Schmutzwasser 2,71 €
- (2) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt
 - a) für den Abwassertransport (max. 7,5 m³ je Transport) 224,00 €,
 - b) für die Schmutzwasserreinigung auf der Kläranlage 26,00 € je m³ Fäkalschlamm und 2,71 € je m³ Schmutzwasser.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lingen (Ems), 09.12.2025

WASSERVERBAND LINGENER LAND

Arnold Ester
Verbandsvorsteher

Reinhold Gels
Geschäftsführer

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2025

Am 30. Dezember 2025 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 16. Dezember 2025, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2026 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.